

## Das revidierte Aktienrecht



Kilian Spörri  
Geschäftsleiter



Lucio Quaresima  
Mandatsleiter

Per 1. Januar 2023 tritt die Aktienrechtsrevision in Kraft. Damit ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um sich mit den wichtigsten Änderungen zu befassen. Das neue Aktienrecht zielt unter anderem darauf ab, den Unternehmen und deren Anspruchsgruppen mehr Flexibilität zu gewähren. Dies wirkt sich auch auf die Revisionsstelle aus und wir möchten Sie deshalb über die Änderungen und Auswirkungen des neuen Aktienrechts auf die Unternehmen in der Gründungsphase, bei bestehenden wie auch bei sanierungsbedürftigen Unternehmen orientieren.

### Wichtigste Änderungen aus Sicht der Revisionsstelle

| Neugründung                                                                                                                                                                                                                  | Bestehende Gesellschaften                                                                                                                                                                                                                                                          | Sanierungsbedürftige Unternehmen                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <ul style="list-style-type: none"><li>– Kapital in Fremdwährung</li><li>– Wegfall Prüfpflicht der beabsichtigten Sachübernahme</li></ul> |  <ul style="list-style-type: none"><li>– Kapitalband</li><li>– Möglichkeit der Zwischendividende</li><li>– Änderung bei der Gewinnverwendung</li><li>– Abberufung der Revisionsstelle</li></ul> |  <ul style="list-style-type: none"><li>– Neue Finanzverantwortung des Verwaltungsrates in finanziellen Notlagen</li><li>– Neue Handlungspflichten bei Kapitalverlust</li></ul> |

### Gründung einer Gesellschaft

Bei einer Gründung einer Aktiengesellschaft bedarf es nach wie vor eines Mindestkapitals von CHF 100 000. Das neue Gesetz lässt allerdings zu, dass das hierfür benötigte Kapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung eingebracht werden kann (Art. 621 nOR). Der Währungswechsel darf nicht dazu führen, dass das genannte Mindestkapital von CHF 100 000 unterschritten wird, was bei den heutigen Kursentwicklungen eine Herausforderung darstellen könnte. Die neuen Vorgaben gelten auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), wobei hierfür ein Stammkapital von mindestens CHF 20 000 in die Gesellschaft einzubringen ist. Die Änderung bei der Gründung bringt vor allem Vorteile für internationale Unternehmen, deren Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung (bspw. US-Dollar, EURO) erfolgen.

## **Wegfall der Prüfungspflicht bei beabsichtigter Sachübernahme**

Bei der (beabsichtigten) Sachübernahme übernimmt die Gesellschaft (im Rahmen einer Gründung oder Aktienkapital-Erhöpfung) von einem Aktionär oder einer ihr nahe stehenden Person Vermögenswerte oder beabsichtigt, solche zu übernehmen. Zwar wird die Einlageverpflichtung in bar erfüllt, die in Gründung befindliche Gesellschaft hat sich aber bereits verpflichtet, diese Mittel zum Kauf bestimmter Güter einzusetzen. Nach geltendem Recht stellt die (beabsichtigte) Sachübernahme einen qualifizierten Tatbestand dar, d. h. es werden ein Gründungsbericht und ein Prüfungsbericht eines zugelassenen Revisionsexperten verlangt. Die bisher strengen Vorschriften beabsichtigten den Einlagenschutz. So sollten die Vorschriften einen Schutz davor bieten, dass das den Gläubigerinnen und Gläubigern als Haftungssubstrat dienende Aktien- und Partizipationskapital von Anfang an nicht vollständig existiert oder aber ausgehöhlt wird. Im neuen Aktienrecht werden die Bestimmungen zur Sachübernahme nun ersatzlos gestrichen. Damit wird die Gründung mit beabsichtigter Sachübernahme einer «normalen» Gründung mit Barliberierung gleichgestellt. Damit entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Gründungs- bzw. Kapitalerhöhungsberichts und einer Prüfungsbestätigung.

## **Änderungen, die bestehende Unternehmen betreffen**

### **Kapitalband**

Aktiengesellschaften können ab dem kommenden Jahr an der Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, innerhalb von maximal fünf Jahren das Kapital der Gesellschaft zu erhöhen oder herabzusetzen. Der Betrag darf jedoch das Aktienkapital um max. 50 Prozent weder über- noch unterschreiten. Das Kapitalband ersetzt die heutige Möglichkeit der genehmigten Kapitalerhöhung, welches jedoch lediglich Kapitalerhöhungen während maximal zwei Jahren zulässt. Neu ist aber die Möglichkeit, das Kapital innert dieser Frist auch herabzusetzen. Dabei ist der Gläubigerschutz zu beachten. Deshalb müssen Gesellschaften, die in ihren Statuten ein Kapitalband mit der Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung vorsehen, ihre Jahresrechnung mindestens eingeschränkt prüfen lassen. Sollen inskünftig die Statuten dem Verwaltungsrat ein zweiseitiges Kapitalband gewähren, wäre somit bei der nächsten Generalversammlung eine Revisionsstelle zu wählen, falls bisher keine Revisionsstelle eingesetzt ist. Ergänzend ist anzumerken, dass sämtliche Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat, im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern sind (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 15 nOR).

### **Zwischendividende**

Bislang war eine ausserordentliche Dividendenausschüttung nur aus dem Bilanzgewinn des letzten geprüften Abschlusses oder aus anderen freien Reserven möglich. Mit der neuen Gesetzgebung ab 1. Januar 2023 ist es erlaubt, eine Ausschüttung vom Gewinn aus dem laufenden (nicht abgeschlossenen) Geschäftsjahr vorzunehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Gesetzgeber gewisse Voraussetzungen für die Ausschüttung einer solchen Zwischendividende vorgesehen hat: Es muss ein Zwischenabschluss vorliegen, damit die Generalversammlung die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen kann. Weiter muss vor Beschluss der Generalversammlung der Zwischenabschluss durch eine Revisionsstelle geprüft werden. Von einer Prüfung kann jedoch abgesehen werden, wenn die Gesellschaft ihre Jahresrechnung nicht durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lässt, sprich das Opting-Out in den Statuten festgelegt wurde, sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden (Art. 675a nOR).

Im Fokus der Revisionsstelle steht der Gläubigerschutz und die Fortführungsfähigkeit der Unternehmen nach Auszahlung der Zwischendividende. Der Gesetzgeber erläutert unter Art. 675a Abs. 2 nOR explizit, dass Forderungen der Gläubiger trotz der Ausschüttung der Zwischendividende nicht gefährdet werden dürfen. Der Zwischenabschluss ist dabei nach denselben Grundsätzen wie der reguläre Jahresabschluss zu erstellen. Es gilt ebenfalls zu beachten, dass auch bei der Ausschüttung von Zwischendividenden die Zuweisungsbestimmungen an die gesetzlichen Gewinnreserven zu befolgen sind.

Der Verwaltungsrat und die Aktionäre von Unternehmen, die aufgrund der genannten Kriterien nicht prüfpflichtig sind, sind bei einer Ausschüttung einer Zwischendividende dafür verantwortlich, dass die Liquidität und die Eigenkapitalsubstanz ausreichend sind und die Fortführungsfähigkeit durch die Ausschüttung nicht gefährdet wird. Sollte eine Zwischendividende beschlossen werden, welche dazu führt, dass die Gesellschaft untergeht bzw. die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, so gilt eine Rückerstattungspflicht.

### **Änderungen bei der Gewinnverwendung**

Im neuen Aktienrecht wird die Zuweisungspflicht vereinfacht, indem die bisherige Zweitzuweisung, welche bei einer allfälligen hohen Dividendenauszahlung (Superdividende) zu beachten ist, entfällt. Der gesetzlichen Gewinnreserve sind nur noch 5 Prozent des Jahresgewinns zuzuweisen. Diese ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Bei Holdinggesellschaften müssen es 20 Prozent sein. Dies ist eine bedeutende Vereinfachung und erhöht dadurch das Ausschüttungspotential. Nach wie vor gilt es jedoch zu beachten: Sofern ein COVID-19 Überbrückungskredit besteht, dürfen bis zu dessen vollständiger Rückzahlung keine Dividenden und Tantiemen ausgeschüttet sowie keine Kapitaleinlagen zurückbezahlt werden.

## **Abberufung der Revisionsstelle**

Bisher war eine Abberufung der Revisionsstelle auch während der Amtszeit durch die Generalversammlung jederzeit und ohne Begründung möglich. Neu kann die Generalversammlung die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen abberufen. Die Begründung ist dabei im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

## **Auswirkungen des neuen Aktienrechts auf sanierungsbedürftige Unternehmen**

### **Finanzverantwortung des Verwaltungsrates in finanziellen Notlagen**

Bisher kannte das Aktienrecht Handlungspflichten des Verwaltungsrates bei einer Überschuldung bzw. bei einer Besorgnis einer Überschuldung. Mit dem neuen Aktienrecht erhält der Verwaltungsrat neue Pflichten. Er hat die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen. Der Fokus richtet sich somit neu unter anderem auf die Liquidität der Gesellschaft. Bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft (Art. 725 nOR). Als Beispiel ist im Gesetz explizit auch das Gesuch um Nachlassstundung genannt. Weiter kann der Verwaltungsrat allenfalls Investoren oder Geschäftspartner dazu bewegen, à fonds perdu-Zuschüsse zu leisten oder Gläubiger dazu bewegen, auf ihre Forderungen zu verzichten.

Die Überwachung der Liquidität durch den Verwaltungsrat hat dabei laufend zu erfolgen. Dass dazu ein Liquiditätsplan erstellt werden muss, wurde entgegen dem Vorentwurf allerdings nicht im Gesetz verankert.

Im Falle eines hälftigen Kapitalverlusts hatte der Verwaltungsrat nach dem alten Recht die Pflicht, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und Sanierungsmassnahmen zu beantragen (Art. 725 Abs. 1 aOR). Ein hälftiger Kapitalverlust liegt vor, wenn die Nettoaktiven (Aktiven abzgl. Fremdkapital) die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr deckt. Mit dem neuen Aktienrecht werden die Verantwortlichkeiten von der Generalversammlung teilweise auf den Verwaltungsrat übertragen. Der Verwaltungsrat selbst trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

### **Eingeschränkte Revision bei Kapitalverlust, sofern keine Revisionsstelle vorhanden**

Liegt ein hälftiger Kapitalverlust vor und verfügt die Gesellschaft nicht über eine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt in diesem Fall den zugelassenen Revisor (Art. 725a Abs. 2 nOR). Die Revisionspflicht entfällt nur dann, wenn der Verwaltungsrat ein Nachlassstundungsgesuch eingereicht hat (Art. 725a Abs. 3 nOR).

Im Fokus der Revisionsstelle steht bei Vorliegen eines hälftigen Kapitalverlusts wiederum die Fortführungsfähigkeit des sanierungsbedürftigen Unternehmens. Sie hat in diesem Zusammenhang die Liquiditäts- und Kapitalsituation, das Budget und die Prognosen für die kommenden zwölf Monate seit letztem Bilanzstichtag und auch die vom Verwaltungsrat ergriffenen Sanierungsmassnahmen zu beurteilen. Ebenfalls soll die Prüfung die Sicherheit geben, dass bei der zu prüfenden Gesellschaft in Wirklichkeit nicht bereits die begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht.

Im Fall der begründeten Besorgnis einer Überschuldung hat der Verwaltungsrat unverzüglich einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten zu erstellen (Art. 725b Abs. 1 nOR). Eine Überschuldung ist dann gegeben, wenn die Aktiven geringer sind als das Fremdkapital, bestehend aus Schulden, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen (Art. 725b Abs. 2 nOR). Ist die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Zwischenabschlüsse nach Fortführungs- und zu Veräusserungswerten überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Man kann davon absehen, wenn zum einen ausreichende und geeignete Rangrücktritte oder zum anderen begründete Aussicht auf Beseitigung der Überschuldung innert 90 Tagen vorliegen. Unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige beim Richter, so ist die Revisionsstelle wie nach altem Aktienrecht angehalten, die Meldung subsidiär vorzunehmen. Diese Präzisierungen im Gesetz betreffend dem Vorgehen und den Verantwortlichkeiten haben das Ziel, bestehende Unsicherheiten zu beseitigen.

## **Fazit**

Insgesamt kann man festhalten, dass die Neuerungen wie eben beim Kapitalband oder im Falle eines hälftigen Kapitalverlusts höhere Flexibilität bieten, gleichzeitig aber der Verwaltungsrat mit dem neuen Aktienrecht vermehrt in die Pflicht genommen wird. Eine Revisionsstelle kann den Verwaltungsrat dabei unterstützen und zur Risikominderung beitragen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Fragen zur Verfügung.

# Lufida Revisions AG – Ihr Partner

Die Lufida Revisions AG weist eine langjährige Erfahrung im Bereich Jahresabschlussprüfung, Unterstützung und Beratung von öffentlichen Verwaltungen und KMU mit Tätigkeiten in verschiedenen Branchen aus.

Die Lufida Revisions AG, mit Hauptsitz in Luzern, besteht seit über 40 Jahren und ist stark in der Zentralschweiz verwurzelt. Die lokale Verankerung ist uns sehr wichtig. Durch unsere sieben Standorte können wir unsere Dienstleistungen aus nächster Nähe anbieten. Wir sind überzeugt, dass die Lufida Revisions AG Sie nach Ihren Bedürfnissen optimal unterstützen kann.

Haben Sie Fragen zu unserem Text oder weiteren Themen? Rufen Sie uns an. Wir sind gerne für Sie da.

## Ihre Ansprechpartner



**Kilian Spörri**  
Geschäftsleiter  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Experte Swiss GAAP FER  
Betriebsökonom FH  
041 319 93 27, kilian.spoerri@lufida.ch



**Lucio Quaresima**  
Mandatsleiter  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
BSc FH in Business Administration  
041 319 93 31, lucio.quaresima@lufida.ch



**Christian Bieli**  
Mandatsleiter  
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER  
Betriebsökonom FH Finance & Banking (BSc)  
CAS Financial Management  
041 319 93 28, christian.bieli@lufida.ch



**Roland Schnyder**  
Mandatsleiter  
lic. rer. pol. (Betriebswirtschaft)  
Experte Swiss GAAP FER  
041 319 93 29, roland.schnyder@lufida.ch



**Christian Granert**  
Mandatsleiter  
Treuhandler mit eidg. Fachausweis  
041 319 93 25, christian.granert@lufida.ch



**Irene von Wyl**  
Assistentin Wirtschaftsprüfung  
Sachbearbeiterin Rechnungswesen  
Administration  
041 319 93 30, irene.vonwyl@lufida.ch



**Hansueli Nick**  
Stv. Geschäftsleiter, Mandatsleiter  
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER  
Betriebsökonom FH in Finance & Banking (BSc)  
CAS Turnaround Management  
041 319 93 26, hansueli.nick@lufida.ch

## Niederlassungen

Hauptstrasse 5, 6281 Hochdorf, 041 914 36 16  
Bodenstrasse 23, 6403 Küssnacht am Rigi, 041 854 35 86  
Hauptstrasse 48, 6170 Schüpfheim, 041 485 71 88  
Achereggstrasse 10, 6362 Stansstad, 041 618 26 36  
Bahnhofstrasse 20, 6210 Sursee, 041 926 79 39  
Oberneuhofstrasse 1, 6340 Baar/Zug, 041 726 56 30

Lufida Revisions AG, Eichwaldstrasse 15, 6002 Luzern, 041 319 93 93, info@lufida.ch, www.lufida.ch

Mitglied von



EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen

TREUHAND | SUISSE